

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



19.03.13

Zu Hd.
Klaus Weber

Az.: 1 B 2448/13

BESCHLUSS *fur freigeblen*

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. ~~_____~~
- 2. ~~_____~~
- 3. ~~_____~~ gesetzl. vertr. d. d. ~~_____~~
- 4. ~~_____~~, gesetzl. vertr. d. d. ~~_____~~
- 5. ~~_____~~, gesetzl. vertr. d. d. ~~_____~~

Ja

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwalt Knopp, Burgdorfer Straße 22, 31275 Lehrte, - 151/11BR01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5491002-499 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 18. März 2013 durch den Einzelrichter beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 14. März 2013 (Az.: 1 A 2447/13) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2013 wird angeordnet. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Knopp aus Lehrte bewilligt.

Gründe

I

Die Antragsteller stammen aus Syrien und wenden sich gegen ihre Abschiebung nach Ungarn.

Sie reisten im Juni 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 4. Juli 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Davor hatten sie bereits in Ungarn Asylanträge gestellt, wie ein entsprechender EURODAC-Treffer ergab. Die Antragsgegnerin richtete am 17. September 2012 ein Übernahmeersuchen an Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 25. September 2012 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags und wiesen darauf hin, dass die Antragsteller am 26. April 2011 in Ungarn einen Asylantrag gestellt hätten. Die Anträge seien durch eine gerichtliche Entscheidung vom 16. Juni 2011 abgelehnt worden.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Asylantrag sei gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn auf Grund des dort zuvor bereits gestellten Asylantrags gem. Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Auch wenn es zu vereinzelten Unzulänglichkeiten im ungarischen Asylverfahren kommen könne, liege in der Gesamtschau kein eklatanter Missstand vor, der Art. 3 EMRK entsprechend verletzen würde und zwingend zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts Deutschlands führen müsste.

Am 14. März 2013 haben die Antragsteller Klage erhoben (Az.: 1 A 2447/13) und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die Antragsteller beantragen,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 27. Februar 2013 anzuordnen.

- hilfsweise -

die Antragsgegnerin im Rahmen der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Ausländerstelle des Landkreises Hildesheim mitzuteilen, dass vorläufig die Überstellung nach Ungarn auszusetzen ist.

2. ihnen für die Durchführung dieses Verfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Knopp aus Lehrte zu bewilligen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der gestellte Eilantrag ist nicht nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Zwar darf danach die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Nach der hier zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere vom 8. und 23. September 2009, vom 22. Dezember 2009 und vom 25. Januar 2011, sowie EGMR vom 21. Januar 2011 unter Aufgabe der Entscheidung vom 2. Dezember 2008, und zuletzt des EuGH vom 21. Dezember 2011, zitiert nach juris) gilt dieser Ausschluss des Eilrechtsschutzes zwar nur in den Grenzen des Konzepts der sog. normativen Vergewisserung (BVerfG vom 14. Mai 1996, zitiert nach juris). Nach der Entscheidung des EuGH dürfen Asylbewerber nicht an einen nach der Dublin II-Verordnung an sich zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden, wenn nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass dieser tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EuGH aaO). Einen solchen Fall haben die Antragsteller aber hier vorgetragen.

Das VG Ansbach hat im Beschluss vom 07. Januar 2013 (Az.: AN 11 E 13.30006, juris) ausgeführt:

„Aus den vom Antragsteller in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Berichten, nämlich UNHCR Positionspapier von April 2012 und Bericht von Pro Asyl vom 15. März 2012 ergibt sich, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn europäischen Standards nicht entsprechen, weil regelmäßige Misshandlungen in der Haft vorkämen, und renitente Flüchtlinge durch Medikamente ruhig gestellt würden. Insbesondere deuten der Bericht des UNHCR von April 2012 und weiter auch gerichtsbekannte neuerliche Angaben des Ungarischen Helsinki-Komitees auf eine Beibehaltung dieses Zustands und nicht auf eine Verbesserung oder gar völlige Abstellung des beanstandeten Zustands hin (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen im Urteil vom 13.10. 2011, das einen damals minderjährigen Asylbewerber betraf, gegen das der BayVGH mit Beschluss vom 8.6.2012 wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen hat, ferner die hiesigen Beschlüsse vom 24.8.2012, vom 8. und 9.11.2012, VG Stuttgart vom 14.8. und 20.9.2012, zitiert nach juris, EGMR vom 20.9.2011 und vom 23.10.2012). Auch das BAMF hat in diesem Kontext den Ausführungen in diesen Berichten nichts Substantiiertes entgegengesetzt. Nach alledem liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in Ungarn die vom EuGH so bezeichneten systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen vorliegen können. Ob dies tatsächlich und rechtlich so ist, muss der Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, falls nicht die EU-Kommission oder die Bundesrepublik Deutschland in Vollzug der Dublin II-Verordnung entsprechend eingreift.

Wenn demnach der einfachgesetzliche Ausschluss des Eilrechtsschutzes hier nicht greift, führt dies dazu, dass sich die letztlich zu erwartende Unzulässigerklärung des Asylantrags des Antragstellers nach § 27 a AsylVfG und die Abschiebungsanordnung nach Ungarn nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich rechtswidrig erweisen wür-

den. Dies gilt unabhängig davon, ob dann der Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung zu erfolgen hätte oder die Zuständigkeitsprüfung nach den weiteren Kriterien der Dublin II-Verordnung fortzusetzen wäre (EuGH aaO).

Da die Frage, ob höherrangiges Recht eine Überstellung nach Ungarn zulässt oder ausschließt, im Anschluss an die vorgenannte Rechtslage als offen zu beurteilen ist, kommt es entscheidend auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Angesichts der in Bezug genommenen Berichte über die entsprechende Asylsituation in Ungarn ist dabei mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Behörde einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil bei einer Überstellung des Antragstellers nicht sichergestellt zu sein scheint, dass er in Zusammenhang mit der weiteren Behandlung seines dort gestellten Asylantrags Haft bzw. Haftbedingungen ausgesetzt wäre, die mit seinem Status als Asylbewerber unionsrechtlich unvereinbar wären."

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen für das vorliegende Verfahren an. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sich im Bescheid schon nicht mit den genannten Erkenntnissen des UNHCR und von Pro Asyl auseinandergesetzt. Die Entscheidung des VG Potsdam vom 26. Februar 2013 (Az.: 6 L 50/13A; juris) kommt zu einer anderen Einschätzung, weil es in Aussicht genommene Rechtsänderungen berücksichtigt. Der UNHCR Bericht (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/50d1d13e2.html>) weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich lediglich um einen Regelungsentwurf handelt. Damit ist auch erst recht noch keine Änderung in der Praxis eingetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat aufgrund der Ausführungen unter 1. hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass die Voraussetzungen des § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO vorliegen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Makus